

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kapitalgesellschaften müssen im Voraus durch Beschluss festlegen, wenn sie die Vergütungen ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer ändern wollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bezüge erhöht oder Sonderzahlungen geleistet werden sollen. Beschlüsse mit Rückwirkung werden steuerlich nicht anerkannt.

Bei Kommanditisten ist der Verlustabzug beschränkt, wenn Verluste die Kommanditeinlage übersteigen. Deshalb sollten die Gesellschaftsverträge überprüft und angepasst werden, um auch Darlehen des Kommanditisten bei der Höhe des Eigenkapitals berücksichtigen zu können.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Steuerberater.

Wünsche
Steuerberater

Rückwirkende Gewinnverteilung oder Sondervergütungen steuerlich nicht anzuerkennen

An einer GmbH & Co. KG waren die Kommanditisten X, Y und Z beteiligt. Z war zu 30 % auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH gemeinsam mit dem Bruder B von Y, der zu 70 % beteiligt war. B war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und erhielt dafür ein Jahresgehalt von 133.000 € (laufende Bezüge: 118.000 €; Tantieme: 15.000 €). Die **Gesellschafterversammlung der KG beschloss 2006**, dem Geschäftsführer wegen seiner außerordentlichen Verdienste um die enorm gestiegenen Jahresüberschüsse für **2004 und 2005 eine einmalige Sondertantieme von 150.000 € zu gewähren**. Die Sondertantieme sollte im selben Jahr ausgezahlt werden.

Das Finanzamt meinte, die Sondertantieme sei ein der GmbH zuzurechnen

Rechtsanspruch auf ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf den ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag und zwar auch dann, wenn feststeht, dass sie keine oder nur geringe Werbungskosten haben.

Übt ein Arbeitnehmer neben seiner nichtselbstständigen auch noch eine selbstständige Tätigkeit im gleichen Beruf aus (z. B. als Rechtsanwalt oder Arzt), ist der **ungekürzte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls zu gewähren**. Die Betriebsausgaben sind dann auch nicht um den nicht verbrauchten Teil der Werbungskosten zu kürzen.

der Vorweggewinn, der als verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an B zu qualifizieren sei.

Auch der **Bundesfinanzhof versagte den Betriebsausgabenabzug. Rückwirkende Abreden über die Gewinnverteilung oder die Gewährung von Sondervergütungen sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen**. Nachträgliche Gehaltszahlungen (einschließlich Sonderzahlungen) können **nur anerkannt werden, wenn der Leistungsempfänger an der Kapitalgesellschaft nicht beherrschend beteiligt ist** und wenn die **Nachzahlung ihre wirtschaftliche Grundlage im abgelaufenen Geschäftsjahr hat und bereits am Bilanzstichtag zu erwarten war**. Beides war hier nicht der Fall.

Allenfalls kommt eine Aufteilung der geltend gemachten Aufwendungen ggf. im Schätzungswege in Frage, wenn die Aufwendungen der entsprechenden Einkunftsart nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt den nicht ausgenutzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt.

Inhalt:

| |
|--|
| Seite 1 |
| Rückwirkende Gewinnverteilung oder Sondervergütungen |
| Rechtsanspruch auf ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag |
| Seite 2 |
| Abzinsungsbetrag des Körperschaftsteuerguthabens ist zu neutralisieren |
| Verzinsliche Darlehen eines Kommanditisten können steuerliches Eigenkapital sein |
| Wesentliche Beteiligung als Voraussetzung zur Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes |
| verdeckte Gewinnausschüttung, wenn GmbH-Geschäftsführer irrtümlich eine Leistungspflicht annimmt |
| Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit |
| Seite 3 |
| Gleichzeitiger Antrag auf Elternzeit und Elternzeit verschafft keinen Anspruch auf Beschäftigung |
| Kindergeldanspruch bei Vollzeitberufstätigkeit des Kindes neben Studium |
| Umsätze aus dem Betrieb einer Sauna in einem Fitness-Center |
| Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen muss eindeutig sein |
| Seite 4 |
| Widerrechtlich auf Kundenparkplatz abgestellte Fahrzeuge |
| Ältere Heizungen müssen in Frostperioden häufiger kontrolliert werden |
| Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung |
| Termine September 2008 |

Abzinsungsbetrag des Körperschaftsteuerguthabens ist zu neutralisieren

Das zum 31.12.2006 ermittelte **Körperschaftsteuerguthaben**, das sich aus der „Umgliederung“ des ehemaligen EK 40 ergab, wird in **10 gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017 ausgezahlt** und ist **steuerfrei**. Wegen der langen Laufzeit ist der Anspruch auf Auszahlung **abzuzinsen**.

Eine GmbH hatte den Abzinsungsbetrag Gewinn mindernd berücksichtigt. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Das Gesetz bestimmt, dass die Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens zu neutralisieren ist. Dies gilt auch für dessen Wertberichtigung (Abzinsungsbetrag).

Beträge bis zu 1.000 € wurden in einer Einmalzahlung im September 2008 ausgezahlt

Verzinsliche Darlehen eines Kommanditisten können steuerliches Eigenkapital sein

Kommanditisten dürfen Verluste an einer KG nur mit anderen Einkünften ausgleichen, soweit sie ein positives Eigenkapital in der Steuerbilanz haben.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein von einem Kommanditisten gegebenes verzinsliches Darlehen über 200.000 DM steuerlich als Eigen- oder Fremdkapital zu werten war. Nur bei Berücksichtigung als Eigenkapital wäre das Kapitalkonto positiv gewesen. Wegen der Verzinslichkeit wertete das Finanzamt das Darlehen als Fremdkapital und ließ den Verlustausgleich nicht zu.

Das **Gericht entschied zu Gunsten** des Kommanditisten und **ordnete das Darlehen dem Eigenkapital zu, weil nach dem Gesellschaftsvertrag auf dem Darlehenskonto auch Verluste der Gesellschaft verbucht werden durften.**

Wesentliche Beteiligung als Voraussetzung zur Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes

Die Voraussetzungen für die **Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung** sind nach **unterschiedlichen Kriterien** zu beurteilen. Dies macht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Während es bei der Besteuerung eines **Gewinns** einer wesentlichen Beteiligung darauf ankommt, **ob** der Anteilseigner in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung **wesentlich beteiligt war**, ist dies **bei**

Verlusten anders. Hier ist Voraussetzung, dass innerhalb der **gesamten letzten fünf Jahre eine wesentliche Beteiligung vorgelegen haben muss**. Von Bedeutung war in dem entschiedenen Fall, dass sich in dem Fünfjahreszeitraum die Quoten für die Beurteilung einer wesentlichen Beteiligung geändert hatten. Lag diese Grenze zunächst bei mehr als 25 % Anteilsbesitz, wurde sie später auf mindestens 10 % herabgesetzt. Der Anteilseigner war der Auffassung, dass eine Beteiligung von 10 % im maßgeblichen Zeitraum ausreichend war. Dies hat das Gericht verneint.

Hinweis: Seit dem 1.1.2002 ist eine wesentliche Beteiligung bei einem Anteilsbesitz von mindestens 1 % gegeben.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch vorliegen, wenn GmbH-Geschäftsführer irrtümlich eine Leistungspflicht annimmt

Nimmt ein GmbH-Geschäftsführer irrtümlich an, zu einer Zahlung an einen Gesellschafter verpflichtet zu sein, kann die Zahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Die Zahlung führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Sachverhalt, auf Grund dessen der Geschäftsführer zahlt, als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen ist.

Dies ist der Fall, wenn die Begründung der Leistungspflicht nicht durch den Betrieb der GmbH, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, **z. B. wenn die GmbH ohne Gegenleistung eine Schuld des Gesellschafters gegenüber einem Dritten übernimmt. Folge** der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass **die GmbH den Betrag nicht als Betriebsausgabe abziehen kann**. Der Gesellschafter muss den Betrag als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern.

Der Bundesfinanzhof hat zusätzlich entschieden, dass **auch Zahlungen an frühere Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen**, wenn sie in Bezug auf deren frühere Gesellschafterstellung erbracht werden.

Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Auch ein **Arbeitnehmer kann grundsätzlich Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen**. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen aus rein beruflichem Anlass erbracht werden.

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall eines **Behördenleiters** zu befinden, der **anlässlich des fünfjährigen Bestehens seiner Behörde seine Mitarbeiter bewirtet hatte**. Für die Ausrichtung der Feier waren keine Haushaltsmittel vorhanden, so dass sich der Behördenleiter zur Übernahme dieser Kosten entschlossen hatte. Das Gericht stellte fest, dass die **Feier ausschließlich betrieblich veranlasst** war und **keinerlei private Beweggründe**, wie z. B. ein Geburtstag, eine Rolle spielten.

Bereits in einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof Bewirtungskosten zum Abzug zugelassen. Allerdings bezog der Bewirtende in diesem Fall erfolgsabhängige Vergütungen. Dies war nach Ansicht des Gerichts im jetzt entschiedenen Fall unerheblich.

Gleichzeitiger Antrag auf Elternzeit und Elternteilzeit verschafft keinen Anspruch auf Beschäftigung

Auch wenn es zulässig ist, dass ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Elternzeit mit einem Antrag auf Elternteilzeit verbindet, um so eine Teilzeitbeschäftigung zu erreichen, verschafft ihm ein solcher doppelter Antrag noch keinen Anspruch auf die begehrte Beschäftigung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Geklagt hatte ein Erzieher, der seinen Antrag auf Elternzeit mit einem Antrag auf Elternteilzeit (30 Stunden, in bestimmter Weise verteilt auf die Tage von Montag bis Freitag) kombinierte.

Nach **Auffassung des Bundesarbeitsgerichts** setzt der Wunsch nach Elternteilzeit, obwohl er auf einer Verringerung der vertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit gerichtet ist, einen Beschäftigungsbedarf voraus. **Dem Arbeitgeber werde gesetzlich nicht zugemutet, den Arbeitnehmer trotz fehlendem Beschäftigungsbedarf während der Elternzeit als Teilzeitkraft zu beschäftigen.**

Auch sei der Arbeitgeber regelmäßig nicht verpflichtet, alle vergleichbaren Arbeitnehmer nach ihrer Bereitschaft zu befragen, ihre Arbeitsverträge so zu ändern, dass die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit der gewünschten Elternteilzeit möglich wird. Eine solche Pflicht zur Nachfrage könne sich im Einzelfall nur dann ergeben, wenn der Arbeitnehmer Anhaltspunkte dafür besitzt, dass eine entsprechende Bereitschaft bei einem Arbeitnehmer oder bei mehreren Arbeitnehmern besteht.

Kindergeldanspruch bei Vollzeit-erwerbstätigkeit des Kindes neben Studium

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach **der für in Vollzeit arbeitende Kinder**, die das 18., aber **noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet** haben und dabei **ein Studium ernsthaft** und nachhaltig betreiben, ein **Kindergeldanspruch besteht**.

Es kommt nur darauf an, dass die **Einkünfte des Kindes den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten**. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Wird der Jahresgrenzbetrag überschritten und sind die Einkünfte des Kindes in den einzelnen Monaten des Kalenderjahrs unterschiedlich hoch, wird auch für die Monate, in denen das Kind keine oder nur geringfügige Einkünfte hatte, kein Kindergeld gewährt.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) **gewährt**. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Umsätze aus dem Betrieb einer Sauna in einem Fitness-Center unterliegen dem Regelsteuersatz

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass **Umsätze aus dem Betrieb einer Sauna in einem Fitness-Center dem Regelsteuersatz unterliegen**. Dies gilt sowohl dann, wenn der Besuch der Sauna im Rahmen eines Gesamtpakets stattfindet, als auch dann, wenn das Entgelt für das Gesamtpaket nach den einzelnen Leistungen aufgliedert wird. Der ermäßigte Steuersatz kommt in diesen Fällen nur dann zur Anwendung, wenn der Saunabesuch ärztlich verordnet ist.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen muss eindeutig sein

Der Arbeitgeber kann bei Sonderzahlungen **einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers für künftige Bezugszeiträume ausschließen**, indem er einen entsprechenden **Vorbehalt im Arbeitsvertrag macht**. Dies kann auch in einem Formular-Arbeitsvertrag geschehen. Der **Vorbehalt muss allerdings klar und verständlich sein. Daran fehlt es**, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ei-



LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

nerseits eine Sonderzahlung in einer bestimmten Höhe **ausdrücklich zusagt** und **eine andere Vertragsklausel im Widerspruch dazu regelt, dass der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Sonderzahlung hat.**

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, der im Arbeitsvertrag eine Weihnachtsgratifikation ausdrücklich zugesagt worden war. In dem Vertrag war darüber hinaus geregelt, dass ein Rechtsanspruch auf die Weihnachtsgratifikation nicht bestehe und dass diese eine freiwillige, stets widerrufbare Leistung des Arbeitgebers darstelle. Diese Regelung sah das Bundesarbeitsgericht als missverständlich an und entschied, dass die Arbeitnehmerin Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation hat.

Widerrechtlich auf Kundenparkplatz abgestellte Fahrzeuge dürfen abgeschleppt werden

Wer sein Fahrzeug unbefugt auf einem fremden Grundstück parkt, begeht hierdurch eine **verbotene Eigenmacht** und ist zur Erstattung des dem Besitzer daraus entstehenden Schadens, z. B. der Abschleppkosten, verpflichtet.

Das hat das Landgericht Magdeburg entschieden. **Der Grundstücksbesitzer ist in solchen Fällen grundsätzlich zur Selbsthilfe, konkret zum Abschleppenlassen des Fahrzeugs berechtigt.**

Nach Auffassung des Gerichts ist das Selbsthilferecht nicht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern lediglich durch das Schikaneverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben begrenzt. Da diese Rechtsfrage allerdings in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich entschieden wurde, wurde gegen die Entscheidung die Revision zugelassen.

Ältere Heizungen müssen in Frostperioden häufiger kontrolliert werden

Ein Hauseigentümer beehrte Versicherungsleistungen wegen eines Wasserschadens, dessen Ur-

sache ein durch Frost beschädigtes Heizungsrohr war.

Nach Einschätzung des Bundesgerichtshofs hat der Hauseigentümer im Winter die Heizungsanlage ausreichend häufig zu kontrollieren, um das Risiko von Frostschäden zu begrenzen. Dabei gelten keine festen Kontrollintervalle. Die Gerichtsentscheidung verlagert die Beurteilung vielmehr auf den Einzelfall, lässt aber offen, wer welche Umstände darlegen und beweisen muss. Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass bei höherem Alter und größerer Störanfälligkeit eine Heizungsanlage häufiger zu überprüfen ist. Dies könne dazu führen, dass bei starkem Frost auch täglich kontrolliert werden müsse.

Unterhaltsaufwendungen auch bei erheblichem, aber ertraglosem und nicht verwertbarem Vermögen des Unterhaltsempfängers als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen

Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person sind bis zu 7.680 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn für diese Person kein Kindergeld bezogen wird und diese kein oder nur ein geringes Vermögen hat. Als geringfügig ist ein Vermögen bis zu einem Wert (Verkehrswert) von 15.500 € anzusehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs mindert sich der Verkehrswert eines Mietwohngrundstücks nicht nur durch einen Nießbrauchsvorbehalt, sondern auch durch ein dinglich gesichertes Veräußerungs- und Belastungsverbot.

Im entschiedenen Fall muss das Finanzgericht nach diesen Grundsätzen nunmehr feststellen, ob das Vermögen des Unterhaltsempfängers verwertbar oder beleihbar ist.

Termine November 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

MANDANTENRUNDSCHREIBEN X/2008

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.11.2008 | 13.11.2008 | 7.11.2008 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.11.2008 | 13.11.2008 | 7.11.2008 |
| Gewerbsteuer | 17.11.2008 | 20.11.2008 | 14.11.2008 |
| Grundsteuer | 17.11.2008 | 20.11.2008 | 14.11.2008 |
| Sozialversicherung ⁵ | 26.11.2008 | entfällt | entfällt |

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!